

VRT | PUNKT

DAS VRT MAGAZIN · AUSGABE 3 · MÄRZ 2023

**S4. Tipps bei Betriebsprüfung:
Gute Vorbereitung zahlt sich für
Unternehmen aus**

**S6. Umsatzsteuerliche
Organschaft: Zwei
richtungsweisende Urteile aus
Luxemburg**

**S7. BAG konkretisiert EuGH-Urteil:
Arbeitgeber muss auf
Urlaubsanspruch und
Verfallsfristen hinweisen**

**S9. Aufgepasst bei
Mieterhöhungen: Wer der
Mieterhöhung zustimmt, kann
sich im Nachhinein nicht auf die
Mietpreisbremse berufen**

Der richtige Partner für Ihre Herausforderungen

Inhalt

S.4

Tipps bei Betriebsprüfung: Gute Vorbereitung zahlt sich für Unternehmen aus

Betriebsprüfung: Prüfung von fünf Besteuerungszeiträumen kann rechtmäßig sein

Neue Größenklassen als Anhaltspunkt für die Häufigkeit einer Betriebsprüfung

S.5

Renteneintritt: Durch den Aufschub erhöht sich der Besteuerungsanteil

Infos vom BMF: Wann für Paare welche Lohnsteuerklassen sinnvoll sind

Energiepreispauschale für Studierende und Fachschüler: 200 EUR auf Antrag

S.6

Umsatzsteuerliche Organschaft: Zwei richtungsweisende Urteile aus Luxemburg

Jahressteuergesetz 2022: Photovoltaikanlagen weitgehend steuerfrei gestellt

EU-Kommission: Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter

S.7

Webinar statt Präsenzschulung: Arbeitgeber können nur unter bestimmten Voraussetzungen auf günstigerer Seminaralternative bestehen

Gleiches Recht für alle: Wann Arbeitgeber ein Kopftuch und andere religiöse Symbole verbieten dürfen

BAG konkretisiert EuGH-Urteil: Arbeitgeber muss auf Urlaubsanspruch und Verfallsfristen hinweisen

S.8

Höhere Werbungskosten: Homeoffice-Pauschale steigt auf 6 € pro Arbeitstag

Künstlersozialkasse: Denken Sie an die Jahresmeldung!

Jahressteuergesetz 2022: Was sich ab 2023 bei der Arbeitnehmerbesteuerung ändert

S.9

Aufgepasst bei Mieterhöhungen: Wer der Mieterhöhung zustimmt, kann sich im Nachhinein nicht auf die Mietpreislösung berufen

Fristbeginn bei Auszug: Durch Mieter verursachter Pfüsch am Bau verjährt nicht so schnell

Sturz auf „Schleichweg“: Keine Verkehrssicherungspflicht der untergeordneten Zuwege auf eigenem Grundstück

S.10

Geschäftsführerhaftung: Können sich „Strohleute“ von der Haftung befreien?

Wegen verlängerter Postlaufzeit: Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand möglich

Formvorschrift: Kann man gegen einen Bescheid mit einer einfachen E-Mail Einspruch einlegen?

S.11

Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld bis 30.6.2023 verlängert

Übergangsregelungen: Wie die Lohnsteuer ab Januar 2023 zu berechnen bzw. zu ermitteln ist

Abzug von Bewirtungsaufwendungen: Neue Anforderungen seit 2023

Editorial



IHR EXPERTE

**Dipl.-Kfm. Dr.
Guido Hausen**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner

g.hausen@vrt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Als kompetenter Partner möchten wir Ihnen möglichst viel Transparenz bieten und Sie über die wichtigsten Änderungen aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft kompakt und verständlich informieren.

Falls Sie mehr zu einem Thema erfahren möchten, finden Sie oberhalb eines jeden Artikels einen weiterführenden Link. Dieser führt Sie zu dem Bereich "Steuernews" auf unserer Internetseite.

Am **23.03.2023, 16.30 Uhr**, laden wir zum Online-Seminar **„Aktuelles Arbeitsrecht I“** ein.

Unser Partner und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Dr. Bross, informiert über Änderungen im Arbeitsrecht 2023, namentlich: Neues zur Pflicht zur Arbeitszeiterfassung, (schon wieder) neue Urlaubsregeln und die Auswirkungen des neuen Lieferkettengesetzes auf die Personalverwaltung. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Anmeldung unter: www.vrtonline.de

Im kostenlosen Präsenz-Seminar **„Buchhaltung: The next generation“** informieren unser Partner/Steuerberater Uwe Rolef und unser EDV-Leiter Dirk Strunk über die Vorteile der Digitalisierung der eigenen Buchhaltung mit DATEV-Unternehmen-Online. Das Seminar findet am **30.03.2023, um 18 Uhr**, bei der VRT in Bonn statt. Eine Anmeldung ist erforderlich unter: www.vrtonline.de

Bei Fragen zu den angesprochenen Themen, für Lob oder auch Kritik sind wir sehr gerne persönlich für Sie da. Sprechen Sie uns einfach an oder schreiben Sie uns.

Guido Hausen

**Bleiben Sie informiert und folgen Sie der VRT auf
linkedIN – Facebook – Instagram – Xing**



Ihre Experten dieser Ausgabe

Dipl.-Vw. Marc Löhndorf

Steuerberater

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail m.loehndorf@vrt.de

Doris Knape

Steuerberaterin

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail d.knape@vrt.de

Dr. Nikolaus Bross

Rechtsanwalt, Solicitor in England &
Wales, Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Partner

Tel +49 (0) 228 26792-400
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail n.bross@vrt.de

Florian Richter

Rechtsanwalt

Tel +49 (0) 228 26792-408
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail f.richter@vrt.de

Bastian Rosner

Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Handels- und Gesellschaftsrecht,
Partner

Tel +49 (0) 228 26792-400
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail b.rosner@vrt.de

Alex Flach

Steuerberater

Tel +49 (0) 2226 9209 0
Fax +49 (0) 2226 9209 99
E-Mail a.flach@vrt.de



IHR EXPERTE



**Dipl.-Vw.
Marc Löhndorf**
m.loehndorf@vrt.de

Tipps bei Betriebsprüfung: Gute Vorbereitung zahlt sich für Unternehmen aus

Warum ausgerechnet ich? Diese Frage schießt einem Unternehmer wohl als Erstes durch den Kopf, wenn er von einer geplanten Betriebsprüfung des Finanzamts erfährt. Habe ich etwas falsch verbucht? Hat das Finanzamt einen bestimmten Verdacht? Waren meine Steuererklärungen unschlüssig? Ganz gleich, ob der Unternehmer etwas zu verbergen hat oder nicht - die Anordnung einer Betriebsprüfung sorgt für Fragen und erhöhten Blutdruck.

Nach Ergehen der Prüfungsanordnung sollte der Unternehmer sein Hauptaugenmerk darauf richten, die Prüfung gut vorzu-

bereiten. Nur wer den Ablauf, die Spielregeln und die Tücken einer Prüfung kennt, kann unangenehme Überraschungen vermeiden. Die Steuerberaterkammer Stuttgart hat hierfür wichtige Eckpunkte zusammengefasst:

- Eine Betriebsprüfung kann sich auf eine oder mehrere Steuerarten, einen oder mehrere Besteuerungszeiträume oder bestimmte Sachverhalte beziehen. Im Unterschied zu den Überraschungsbesuchen der Lohnsteuer-, Umsatzsteuer- oder Kassennachschau muss eine Betriebsprüfung vom Fiskus schriftlich an-

gekündigt werden. Damit sind Umfang, Dauer und Zeitraum der Prüfung bekannt.

- Wie oft das Finanzamt im Rahmen einer Betriebsprüfung vorbeischauf, hängt insbesondere von der Größe des Unternehmens ab. Das Spektrum reicht vom Kleinstbetrieb, der statistisch nur sehr selten geprüft wird, bis zu Großbetrieben, die laufend der Prüfung unterliegen. ...

➤ [Volldarstellung des Artikels ansehen:](#)
Klicken Sie hier

Betriebsprüfung: Prüfung von fünf Besteuerungszeiträumen kann rechtmäßig sein

Der Zeitraum für eine Betriebsprüfung soll in der Regel nicht mehr als drei zusammenhängende Jahre umfassen. In Ausnahmefällen darf dieser Zeitrahmen jedoch überschritten werden. Hat das Finanzamt beispielsweise bei einer Betriebsprüfung Mängel in der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung aufgedeckt, so ist es berechtigt, für direkt an den Prüfungszeitraum anschließende Jahre eine weitere Betriebsprüfung anzuordnen.

➤ [Volldarstellung des Artikels ansehen:](#)
Klicken Sie hier

Neue Größenklassen als Anhaltspunkt für die Häufigkeit einer Betriebsprüfung

Nach Verwaltungsmeinung sind größere Unternehmen prüfungswürdiger als kleinere. Also kommt es für die Wahrscheinlichkeit einer Betriebsprüfung nicht zuletzt darauf an, ob ein Unternehmen als Kleinst-, Klein-, Mittel- oder Großbetrieb eingestuft wird. Die neuen Abgrenzungsmerkmale zum 1.1.2024 hat das Bundesfinanzministerium nun veröffentlicht.

➤ [Volldarstellung des Artikels ansehen:](#)
Klicken Sie hier



Renteneintritt: Durch den Aufschub erhöht sich der Besteuerungsanteil

Bereits im Jahr 2004 wurde der schrittweise Übergang zu einer nachgelagerten Rentenbesteuerung eingeleitet: Für Senioren, die bis 2005 in Rente gegangen sind, galt noch ein Besteuerungsanteil von 50 %. Dieser erhöht sich jedes Jahr um 1 % oder 2 %, bis im Jahr 2040 ein Besteuerungsanteil von 100 % erreicht ist. Merke: Maßgeblich für die Höhe des Besteuerungsanteils ist das Datum des tatsächlichen Renteneintritts!

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Infos vom BMF: Wann für Paare welche Lohnsteuerklassen sinnvoll sind

Die Wahl der Lohnsteuerklassen ist von Bedeutung für Ehegatten und Lebenspartner, die beide Arbeitslohn aus einem aktiven Beschäftigungsverhältnis beziehen. Neben der Steuerklassenkombination III/IV ist auch die Kombination IV/IV ohne oder mit Faktor möglich. Achtung: Bedenken Sie, dass sich die Steuerklassenwahl auch auf die Höhe von Entgelt- bzw. Lohnersatzleistungen auswirken kann (z.B. Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Elterngeld)!

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Energiepreispauschale für Studierende und Fachschüler: 200 EUR auf Antrag

Studierende und Fachschüler erhalten für die gestiegenen Energiekosten eine Einmalzahlung in Höhe von 200 EUR. Dies wurde im Studierenden-Energiepreispauschalengesetz geregelt. Nach den Ausführungen der Bundesregierung können von der Energiepreispauschale knapp drei Millionen Studierende und 450.000 Schüler in Fachschulklassen und Berufsfachschulklassen profitieren. Die wichtigsten Fragen und Antworten erhalten Sie nachfolgend im Überblick.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)



IHRE EXPERTIN



Doris Knappe
d.knappe@vrt.de

Umsatzsteuerliche Organschaft: Zwei richtungsweisende Urteile aus Luxemburg

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 01.12.2022 die mit Spannung erwarteten Urteile zur deutschen umsatzsteuerlichen Organschaft veröffentlicht. Er hat die deutschen Regelungen zur Organschaft zwar nicht vollständig gekippt, aber Reformbedarf aufgezeigt.

Sowohl der V. als auch der XI. Senat hatten dem EuGH einen Organschaftsfall zur Vorabentscheidung vorgelegt. Im Mittelpunkt stand die Frage, ob die deutsche Regelung unionsrechtskonform ist, nach der nicht die Organschaft als solche, sondern nur der Organträger als Steuerpflichtiger bestimmt

wird. Der EuGH stellt klar, dass ein Mitgliedstaat den Organträger zum Steuerpflichtigen für die Umsatzsteuer der gesamten Gruppe bestimmen kann. Dies wird damit begründet, dass die Organschaft eine Vereinfachung für die Steuerfestsetzung und -erhebung sei. Es sei dann unerheblich, wer die Verpflichtung zur Abgabe von Erklärungen und zur Entrichtung der Steuer erfülle, sofern dieser Steuerpflichtige in der Lage sei, seinen Willen bei den anderen Gesellschaften der Gruppe durchzusetzen.

Bezüglich des Kriteriums der finanziellen Eingliederung bekräftigt der EuGH erneut

seine Auffassung - entgegen der deutschen Rechtsprechung -, dass ein Über- bzw. Unterordnungsverhältnis für die Bildung einer umsatzsteuerlichen Organschaft nicht zwingend notwendig ist. Zudem müsse bei einer Anteilsmehrheit an einer Organgesellschaft nicht zusätzlich eine Stimmrechtsmehrheit vorliegen. ...



Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Jahressteuergesetz 2022: Photovoltaikanlagen weitgehend steuerfrei gestellt

Ab dem 01.01.2023 fällt auf die Lieferung einer Photovoltaikanlage keine Umsatzsteuer mehr an, wenn diese auf einem Wohngebäude oder in dessen Nähe installiert wird. Es gilt dann ein Umsatzsteuersatz von 0 %. Außerdem bleiben die Einspeisevergütungen für den mit der Anlage erzeugten Strom bei der Einkommensteuer außen vor. Diese neue Steuerbefreiung gilt sogar bereits für das Steuerjahr 2022, also rückwirkend.



Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

EU-Kommission: Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter

Die EU-Kommission hat eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, mit denen das Mehrwertsteuersystem der EU modernisiert werden soll. Das soll vor allem durch eine stärkere Digitalisierung erreicht werden. Ziel ist es, das Mehrwertsteuersystem umfassend zu reformieren und für Unternehmen zu vereinfachen. Zudem soll es auch widerstandsfähiger gegen Betrug werden. Dadurch sollen Umsatzsteuerverluste verhindert werden.



Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Webinar statt Präsenzschiung: Arbeitgeber können nur unter bestimmten Voraussetzungen auf günstigerer Seminaralternative bestehen

Mitglieder des Betriebsrats dürfen sich auf Kosten des Arbeitgebers weiterbilden. Besonders als Folge der Pandemieerfahrungen kommt es nun jedoch immer häufiger vor, dass Arbeitgeber ihre Betriebsräte statt auf Seminare als Präsenzveranstaltungen auf die kostengünstigere Alternative eines Webinars verweisen wollen. Dazu haben sie allerdings in der Regel kein Recht!



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Gleiches Recht für alle: Wann Arbeitgeber ein Kopftuch und andere religiöse Symbole verbieten dürfen

Das sogenannte Kopftuchverbot am Arbeitsplatz ist nicht nur hierzulande ein Streitthema mit hohem Konfliktpotential. Juristisch lässt sich hierzu Folgendes sagen: Ein Kopftuchverbot am Arbeitsplatz kann durchaus zulässig sein, wenn es eine interne Regel gibt, die es verbietet, religiöse, weltanschauliche oder spirituelle Zeichen offen sichtbar zu tragen, und diese Regel ohne Unterschiede ausnahmslos auf alle Arbeitnehmer angewendet wird.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)



IHR EXPERTE



Dr.
Nikolaus Bross
n.bross@vrt.de

BAG konkretisiert EuGH-Urteil: Arbeitgeber muss auf Urlaubsanspruch und Verfallsfristen hinweisen

Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) Recht zur Frage von Urlaubsansprüchen und deren Verfall gesprochen hatte, stellte sich jüngst auch das Bundesarbeitsgericht (BAG) auf die Seite des EuGH und konkretisierte anhand des folgenden Falls die Anforderungen an den Arbeitgeber zur Urlaubsgewährung.

Eine Arbeitnehmerin war in der Zeit vom 01.11.1996 bis zum 31.07.2017 beschäftigt. Nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zahlte der Arbeitgeber der Beschäftigten zur Abgeltung von 14 Urlaubstagen 3.201,38 € brutto. Die Arbeitnehmerin for-

dert allerdings zusätzlich die Abgeltung von weiteren 101 Arbeitstagen aus den Vorjahren. Dieser Forderung kam der Arbeitgeber jedoch nicht nach, so dass die Arbeitnehmerin klagte.

Die Vorschriften über die Verjährung finden zwar auf den gesetzlichen Mindesturlaub Anwendung. Die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren beginnt jedoch nicht zwangsläufig mit Ende des Urlaubsjahres, sondern erst mit dem Schluss eben jenes Jahres, in dem der Arbeitgeber den Arbeitnehmer über dessen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallsfristen belehrt und

dieser den Urlaub aus freien Stücken dennoch nicht genommen hat. Hier hatte der Arbeitgeber die Mitarbeiterin nicht durch Erfüllung der Aufforderungs- und Hinweisobligationen in die Lage versetzt, ihren Urlaubsanspruch wahrzunehmen. Die Ansprüche verfielen weder zum Ende des Kalenderjahres oder eines zulässigen Übertragungszeitraums, noch war eine Verjährung eingetreten. ...



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Höhere Werbungskosten: Homeoffice-Pauschale steigt auf 6 € pro Arbeitstag

Seit dem Jahr 2023 beträgt der als Homeoffice-Pauschale abziehbare Betrag 6 € pro Arbeitstag und maximal 1.260 € pro Jahr. Somit wird die Arbeit im Homeoffice nun an bis zu 210 Tagen pro Jahr steuerlich gefördert. Für Tage, an denen die Homeoffice-Pauschale geltend gemacht wird, können keine Fahrtkosten geltend gemacht werden. Die Pauschale kann zudem nur angewandt werden, wenn der gesamte Arbeitstag zu Hause verbracht wird.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Künstlersozialkasse: Denken Sie an die Jahresmeldung!

Haben Sie im letzten Jahr selbständige Künstler oder Publizisten beauftragt und ihnen Entgelte gezahlt? Dann müssen Sie jetzt daran denken, diese Entgelte bis zum 31.03.2023 an die Künstlersozialkasse zu melden. Nach dieser Jahresmeldung wird die für 2022 fällige Künstlersozialabgabe berechnet. Für das Jahr 2022 betrug der Beitrag auf das gezahlte Honorar 4,2 % (2023: 5 %).



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Jahressteuergesetz 2022: Was sich ab 2023 bei der Arbeitnehmerbesteuerung ändert

Im Jahressteuergesetz 2022 hat der Gesetzgeber eine Reihe von Rechtsänderungen beschlossen, die für die Arbeitnehmerbesteuerung ab 2023 von erheblicher Bedeutung sind. Wichtige Änderungen ergeben sich insbesondere bei den Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer und der Homeoffice-Pauschale. Der Arbeitnehmerpauschbetrag, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und der Ausbildungsvergütungsbetrag wurden angehoben.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)





Aufgepasst bei Mieterhöhungen: Wer der Mieterhöhung zustimmt, kann sich im Nachhinein nicht auf die Mietpreisbremse berufen

Zahlreiche Vorschriften dienen im Mietrecht den Mietern. Eine davon ist die sogenannte Mietpreisbremse in vielen Großstädten, wie zum Beispiel in Berlin. Wer sich mieterseitig auf eine solche Schutzmaßnahme berufen will, ist gut beraten, mit seinem guten Namen in Form seiner Unterschrift sparsam umzugehen. Denn wer seine Zustimmung erst einmal erteilt hat, kann im Nachhinein schnell den Kürzeren ziehen - so wie die Kläger im folgenden Fall vor dem Bundesgerichtshof (BGH).

In einer Berliner Mietwohnung stritten sich die Mieter mit der Vermieterin. Die Vermieterin hatte eine Mieterhöhung verlangt. Die Mieter hatten diesem Mieterhöhungsverlangen zugestimmt. Dann rügten sie allerdings später einen Verstoß gegen die Vorschriften zur Begrenzung der Miethöhe und verlangten unter anderem Teile der gezahlten Miete zurück. Damit kamen sie jedoch nicht weiter - auch nicht vor dem BGH.

Die Mietpreisbremse findet auf Vereinbarungen über eine Mieterhöhung während eines

laufenden Mietverhältnisses keine Anwendung. Durch die Zustimmung eines Mieters zu einem Mieterhöhungsverlangen des Vermieters kommt in der Regel eine Vereinbarung über die Erhöhung der Miete auf die neue Miethöhe zustande, die den Rechtsgrund für die daraufhin erbrachten erhöhten Mietzahlungen darstellt. ...

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Fristbeginn bei Auszug: Durch Mieter verursachter Pusch am Bau verjährt nicht so schnell

Verjährungsfristen sind ein Kapitel für sich im deutschen Recht. Für nahezu jedes Rechtsgebiet gibt es eine Frist, nach deren Ablauf noch nicht geltend gemachte Ansprüche abgelaufen sind - so auch im Mietrecht. Hier gilt: Eine Verjährung von Ansprüchen kann nicht vor Rückgabe der Mietsache beginnen. Solange Mieter also in einer Mietwohnung wohnen, tritt keine Verjährung von Ansprüchen des Vermieters wegen Beschädigung der Mietsache ein!

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Sturz auf „Schleichweg“: Keine Verkehrssicherungspflicht der untergeordneten Zuwege auf eigenem Grundstück

Jeder Grundstückseigentümer kennt die Verkehrssicherungspflicht: Er muss sein Grundstück und seine Immobilie so unterhalten, dass deren Bewohner und Besucher nicht zu Schaden kommen. Wer die Verkehrssicherungspflicht missachtet, begeht eine „schuldhaftes Handeln“ und macht sich schadensersatzpflichtig. Doch gut zu wissen: Auch die Verkehrssicherungspflicht hat ihre Grenzen. Wir klären auf!

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)



Geschäftsführerhaftung: Können sich „Strohleute“ von der Haftung befreien?

Als Gesellschafter einer GmbH haftet man normalerweise nur mit seiner Einlage, während die GmbH mit ihrem gesamten Vermögen haftet. Allerdings gibt es Fälle, in denen auch der Geschäftsführer einer GmbH persönlich mit seinem Privatvermögen haftet - nämlich dann, wenn ein Haftungsfall durch seine Pflichtverletzung verursacht wird. Aber was ist, wenn der Geschäftsführer davon nichts weiß, weil er eigentlich nur als „Strohmann“ fungiert? Das Finanzgericht Münster (FG) musste im Streitfall darüber entscheiden.

Die Klägerin war alleinige nominelle Geschäftsführerin der T-GmbH. Sie übernahm aber keine geschäftsführenden Tätigkeiten. Vielmehr war ihr Ehemann U der (alleinige) faktische Geschäftsführer. Im Rahmen einer Betriebsprüfung deckte das Finanzamt auf, dass U im Jahr 2010 Scheinrechnungen der F-GmbH an die T-GmbH erstellt und die T-GmbH den Vorsteuerabzug daraus geltend gemacht hatte. Das Finanzamt nahm daraufhin die Klägerin in Haftung. Im Umsatzsteuerverfahren wurde entschieden, dass der Vorsteuerabzug zu Recht versagt wurde. Die Klägerin wandte sich gegen ihre Haftungsinanspruchnahme.

Doch die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Nach dem Gesetz könne in Haftung genommen werden, wer kraft Gesetzes für eine Steuer hafte. Die Voraussetzungen für eine Haftung hätten im Streitfall vorgelegen. Die Klägerin sei die (einzige) nominelle Geschäftsführerin und spätere Liquidatorin der T-GmbH gewesen. ...

➤ [Volldarstellung des Artikels ansehen:](#)
Klicken Sie hier

Wegen verlängerter Postlaufzeit: Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand möglich

Wer gegen eine Entscheidung des Finanzgerichts mit einer Revision vorgehen will, muss dieses Rechtsmittel innerhalb eines Monats ab Urteilszustellung einlegen. Die Frist zur Begründung beträgt zwei Monate. Geht die Revisionsbegründung verspätet beim Bundesfinanzhof ein, kann unter Umständen noch eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand erreicht werden - zum Beispiel, wenn es nachweislich Verzögerungen bei der Briefbeförderung gab.

➤ [Volldarstellung des Artikels ansehen:](#)
Klicken Sie hier

Formvorschrift: Kann man gegen einen Bescheid mit einer einfachen E-Mail Einspruch einlegen?

Wenn Sie einen Bescheid vom Finanzamt erhalten, sollten Sie genau prüfen, ob dieser möglicherweise fehlerhaft ist. Sollte ein Fehler zu Ihren Ungunsten vorliegen, sollten Sie Einspruch gegen den Bescheid einlegen. Gut zu wissen: In welcher Form der Einspruch eingelegt werden kann, geht aus der dem Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung hervor. Auch die Einspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheids ist unbedingt einzuhalten!

➤ [Volldarstellung des Artikels ansehen:](#)
Klicken Sie hier

Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld bis 30.6.2023 verlängert

Der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld geht in die nächste Runde. Das Bundeskabinett hat die Sonderregelung nun per Verordnung um weitere sechs Monate bis Ende Juni 2023 verlängert. Erfahren Sie hier mehr darüber, was die Verordnung über den erweiterten Zugang zum Kurzarbeitergeld regelt.

> Voll Darstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Übergangsregelungen: Wie die Lohnsteuer ab Januar 2023 zu berechnen bzw. zu ermitteln ist

Zum Jahreswechsel sind der Arbeitnehmerpauschbetrag und der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende angehoben worden. Als Arbeitgeber sollten Sie wissen: Sie sind nicht verpflichtet, diese Änderung beim Lohnsteuerabzug 2023 sofort umzusetzen. Sie können für einen Übergangszeitraum die Lohnsteuer entsprechend den derzeitigen Programmablaufplänen 2023 berechnen!

> Voll Darstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)



Abzug von Bewirtungsaufwendungen: Neue Anforderungen seit 2023

Damit Bewirtungskosten aus geschäftlichem Anlass als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, müssen Nachweise erbracht und (weitere) formale Voraussetzungen erfüllt werden. Die steuerlichen Spielregeln wurden durch das Bundesfinanzministerium bereits mit Schreiben vom 30.6.2021 angepasst. Allerdings gewährte die Finanzverwaltung eine Übergangsregelung, die am 31.12.2022 auslief.

Für bis zum 31.12.2022 ausgestellte Belege über Bewirtungsaufwendungen war der Betriebsausgabenabzug unabhängig von den nach der Kassensicherungsverordnung

(KassenSichV) geforderten Angaben zulässig.

Nach § 6 KassenSichV werden jedoch weitere Anforderungen an einen geschäftlich veranlassten Bewirtungsbeleg gestellt, wenn der Bewirtungsbetrieb ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion i. S. des § 146a Abs. 1 Abgabenordnung (AO) verwendet. Danach muss die maschinell erstellte und elektronisch aufgezeichnete sowie mithilfe einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung abgesicherte Rechnung auch enthalten:

- den Zeitpunkt des Vorgangbeginns und der Vorgangsbeendigung,
- die Transaktionsnummer und
- die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder des Sicherheitsmoduls.

Diese Angaben müssen sich für geschäftlich veranlasste Bewirtungen ab 1.1.2023 zwingend aus dem Bewirtungsbeleg ergeben. ...

> Voll Darstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Unsere Standorte

VRT Bonn

Graurheindorfer Straße 149a
53117 Bonn
Telefon +49 (0) 228 26792 0
Telefax +49 (0) 228 26792 30
E-Mail bonn@vrt.de



VRT Neunkirchen-Seelscheid

Zeithstraße 140
53819 Neunkirchen-Seelscheid
Telefon +49 (0) 2247 9773 0
Telefax +49 (0) 2247 97190 0
E-Mail neunkirchen-seelscheid@vrt.de



VRT Köln

Aachener Straße 1011
50858 Köln
Telefon +49 (0) 221 310633 0
Telefax +49 (0) 221 310633 10
E-Mail koeln@vrt.de



VRT Hennef

Chronosplatz 1
537773 Hennef
Telefon +49 (0) 2242 9264 0
Telefax +49 (0) 2242 9264 40
E-Mail hennef@vrt.de



VRT Rheinbach

Marie-Curie-Straße 22
53359 Rheinbach
Telefon +49 (0) 2226 9209 0
Telefax +49 (0) 2226 9209 99
E-Mail rheinbach@vrt.de



VRT Meckenheim

Neuer Markt 12 - 14
53340 Meckenheim
Telefon +49 (0) 2225 9192 0
Telefax +49 (0) 2225 9192 93
E-Mail meckenheim@vrt.de



VRT Bad Honnef

Hauptstraße 27
53604 Bad Honnef
Telefon +49 (0) 2224 933 60
Telefax +49 (0) 2224 933 621
E-Mail badhonnef@vrt.de



VRT Euskirchen

Alleestraße 12
53879 Euskirchen
Telefon +49 (0) 2251 1077 0
Telefax +49 (0) 2251 1077 40
E-Mail euskirchen@vrt.de



Zahlungstermine

Freitag, 10.03. (Frist 13.03.)

Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Einkommensteuer

Mittwoch, 29.03.

Sozialversicherungsbeiträge

* Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

VRT.Punkt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die VRT Linzbach, Löcherbach und Partner mbB gerne zur Verfügung. VRT.Punkt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 1: sergiymolchenko - stock.adobe.co, Seite 5: Fotowerk, Seite 8: Ekaterina Rukosueva, Seite 4: BullRun - stock.adobe.com, Seite 6: Katarzyna Bialasiewicz Photographee.eu, Seite 7: Jenny Sturm - stock.adobe.com, Seite 9: by Darius 4th Life Photography, Seite 10: ivanko80 - stock.adobe.com, Seite 11: David Tadevosian photography.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de

HERAUSGEBER: VRT.